

"Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen für den Bereich zwischen der Hauptstraße, der Paffrather Straße und der Straße Am Alten Pastorat

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Art 9. des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87) vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am *15.12.88* folgende Satzung beschlossen:"

§ 1

- Geltungsbereich -

Die Satzung erfaßt den Bereich zwischen Hauptstraße, Paffrather Straße und der Straße Am Alten Pastorat.
Die genaue Bereichsbegrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 500 festgelegt (Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bauungsplan 28/3 - Stadtmitteprojekt - 1. Änderung und 1. Ergänzung). Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung der Werbeanlagen im Bereich dieser Satzung (§ 1)

1. Städtebauliche Rahmenbedingungen

Die Ladenstraße Am Alten Pastorat ("Grüne Ladenstraße") besteht aus einer sehr engen abgewinkelten und mit kleinen Plätzen versehenen Fußgängerzone. Als Besonderheit und zur Unterscheidung von den anderen Fußgängerbereichen erhält die Straße eine besondere Art der Begrünung. An filigranartigen Kragarmen und in Pflanzkästen entlang der Emporengeländer wird sich in der Straße ein feines Gespinst grüner Rankpflanzungen entwickeln.

Die Ladenstraße zweigt von dem Hauptgeschäftsbereich der Hauptstraße im rechten Winkel ab. Die letzten Läden in Richtung Parkhaus Nord befinden sich in einem erheblichen Abstand zum Hauptgeschäftsgebiet.

Beide Kriterien, einmal die gewünschte feinmaßstäbliche filigranartige Durchgrünung der Zone, zum anderen die weite Entfernung der letzten Geschäfte zum frequentiertesten Bereich des Geschäftszentrums Innenstadt verlangt eine zurückhaltende Ausbildung der Geschäftsreklame.

...

Zum einen weil eine aufdringliche Reklame die gewünschte dominierende Wirkung des Grüns völlig untergehen lassen würde; zum anderen weil eine aufdringliche Werbung im vorderen Bereich der Fußgängerstraße die zurückliegenden Geschäfte noch mehr ins Abseits drängen und deren Geschäftsreklame überdecken und überstrahlen würde.

Hier ist im Interesse der Allgemeinheit eine Bescheidung des einzelnen Geschäftsinhabers hinsichtlich der Größe, Lage und Ausbildung seiner Geschäftsreklame notwendig und zuzumuten. Denn auch die beabsichtigte besondere Note dieser Geschäftsstraße, die Durchgrünung an aufwendig gestalteten filigranartigen Rankgerüsten, erzeugt insgesamt gesehen eine wirksame Reklame gegenüber günstiger gelegenen Geschäftsgebieten. Eine Verdrängung dieses beabsichtigten Effektes durch sich überbietende Geschäftsreklamen würde die Wirkung der Begrünung zu Nichte machen. Gerade aber diese Begrünung ist neben der Attraktivitätssteigerung der Fußgängerzone geeignet, dem Bürger Ruhe und Erholung zu spenden.

2. Die Werbeanlagen sind in Form, Schrift und Farbe so auszubilden, daß sie sich in die Fassadengestaltung einfügen und sich dieser deutlich unterordnen.

§ 3

Gestaltung der Werbeanlagen im einzelnen

Durch die besonderen Eigenarten der einzelnen Baublöcke sind unterschiedliche Festsetzungen für die einzelnen Bereiche zu treffen.

1. Werbeanlagen in der Straße Am Alten Pastorat/Westlicher Ladentrakt von der Hauptstraße bis zum Ende der Ladepassage am Fußgängerplatz vor der Hochstraße

1.1 Erdgeschoß

Alle Werbeanlagen für Läden im Erdgeschoß sind unterhalb der Erdgeschoßdecke anzubringen.

Zulässig sind Einzelbuchstaben oder Leuchtkästen. Länge der Leuchtkästen bis zu 2,5 m. Die Höhe der Leuchtkästen oder Einzelbuchstaben: max. 60 cm. Der Vorsprung vor die Glasfassade darf max. 50 cm betragen.

Ausnahmen: Bei Ausführung der Werbung mit dekupierten oder aufgesetzten Einzelbuchstaben kann die Anlage das Maß von 2,5 m überschreiten, wenn die Farbe des Reklamekörpers der Farbe der Fensterrahmen entspricht oder der Werbeträger als Spiegelfläche ausgebildet ist.

...

Unter Kragplatten sind über das Maß von 50 cm vorspringende Leuchtkästen zulässig, wenn sie nicht höher als 30 cm und ohne Zwischenraum auf der Deckenunterseite angebracht sind.

Zulässig sind außerdem flache, unter der Kragplatte - senkrecht zur Fassade - aufgehängte Tafeln (keine Leuchtkästen) mit einer maximalen Flächenausdehnung von 100 x 60 cm. Eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,30 m ist einzuhalten. Die Werbeanlage darf nicht vor die Kragplatte vorstehen.

1.2 Obergeschoß

Die Werbeanlagen sind in horizontaler Anordnung unterhalb des Naturschiefer-Attikabandes direkt an der Fassade anzubringen. Im Bereich der Eingangsvordächer des 1. Obergeschosses, an denen keine Rankgerüste befestigt sind, können Leuchtkörper auch auf der Stirnseite der Vordächer angebracht werden.

Art und Größe der Werbung sowie Ausnahmen wie bei 1.1.

2. Werbeanlagen in der Straße Am Alten Pastorat/Östliche Trakte

2.1 Trakt zwischen der Stationsstraße und Fußgängerbrücke

2.1.1 Erdgeschoß

Hier gilt die gleiche Festsetzung wie bei 1.1.

2.1.2 Obergeschosse

Hier ist keine Werbung zugelassen.

2.2 Trakt zwischen Fußgängerbrücke und Gaststätte Altes Pastorat

2.2.1 Erdgeschoß

Unter den Kragdächern des Erdgeschosses sind Werbeanlagen wie unter 1.1 zulässig.

2.2.2 Obergeschosse

An den Brüstungen der Kragplatte der Erdgeschoßdecke sind flache Werbeanlagen mit einer max. Ausladung von 20 cm vor die Attika als Einzelbuchstaben oder in Kastenform mit einer max. Länge von 2,5 m zulässig. Höhe der Buchstaben oder Kästen: max. 60 cm.

Soweit die Läden oder Büros auch das 1. Obergeschoß belegt haben, sind an der Fassade des 1. Obergeschosses Werbeanlagen in der gleichen Größenordnung wie unter 1.1 benannt zulässig. Diese Werbeanlagen dürfen die Decke des 1. Obergeschosses bis max. 50 cm überragen.

3. Gebäude Altes Pastorat

Das Gebäude unterliegt dem Denkmalschutz. Hierunter fallen auch die Werbeanlagen. Alle Maßnahmen sind mit dem Landeskonservator abzustimmen.

4. Werbung in der Verbindungspassage zwischen der Paffrather Straße (Einmündung Dr.-Robert-Koch-Straße) und der Straße Am Alten Pastorat

Die Werbeanlagen sind nur unmittelbar an der Hausfassade zulässig mit max. 30 cm Abstand zur Fassade. Größe und Länge der Leuchtbuchstaben bzw. Leuchtkästen wie unter 1.1

5. Reklamen entlang der Paffrather Straße

Hier sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,0 m über der Erdgeschoßdecke in horizontaler Anordnung und bis zu 50 cm vor die Fassadenfront vorstehend zulässig. Werbeanlagen auf Erdgeschoß-Kragdächern können an der Vorderkante der Kragdächer angebracht werden und dürfen diese in der Höhe bis zu 1,0 m überragen. Die Länge evtl. Leuchtkästen darf 2,5 nicht überschreiten. Die Höhe der Leuchtkästen bzw. der Einzelbuchstaben beträgt max. 60 cm.

6. Werbeanlagen entlang der Hauptstraße

Für Größe und Anbringung der Werbeanlagen gilt das gleiche wie unter 5.

7. Werbeanlagen an allen Giebel- und Seitenfeldern

Es ist nur Werbung für die jeweiligen im Gebäude befindlichen Unternehmen erlaubt.

Zulässig sind nur Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben oder Symbolen bis zu einer max. Gesamtlänge von 3,0 m in der Horizontalen oder Vertikalen. Flächige Bemalungen sind nicht zulässig.

Die Werbeelemente dürfen max. 30 cm vor die Giebelwände bzw. Seitenwände vorstehen.

Die Werbeanlagen dürfen die Decke des 1. Obergeschosses nicht überragen.

8. Ausnahmeregelung

Ausnahmen hinsichtlich Art, Größe und Anbringung der Werbung können dann zugelassen werden, wenn dies im Einzelfall aus städtebaulich-gestalterischen oder aus funktionellen Gründen zwingend erforderlich ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die Satzung und eine Begründung werden beim Stadtplanungsamt, Zi. 512 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz zur Einsichtnahme während der Dienststunden bereitgehalten. Dienststunden sind vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

3. Der Geltungsbereich der Satzung ist nachstehend abgedruckt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, 17.4.89



.....
Bürgermeister

Abdruck mit Genehmigung des Katasteramtes vom 5.7.88, Nr.440